

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG UND EINWILLIGUNG DES KUNDEN

Um ein transparentes Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Pflegedienst des Verbandes für Hilfsleistungen und häusliche Pflege SCuDo zu ermöglichen, möchten wir den Leistungsempfänger auf einige wichtige Fakten aufmerksam machen.

1. REGISTRIERUNG DER LEISTUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

1.1 Die Leistungen, die das Personal des Pflegedienstes erbringt, werden mit elektronischen Geräten erfasst. Diese Geräte registrieren die Zeit, die für die Einsätze benötigt wurde. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der erfassten Zeiten. **Es werden keine Tagesberichte oder Dienstleistungsprotokolle ausgestellt.**

1.2 Leistungsarten:

A. Sanitäre Leistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) werden der Krankenkasse gemäss KLV (Art. 7, Abs. 2) in Rechnung gestellt – die aktuellen Gebührensätze sind in Anlage C aufgeführt. Der Kunde erhält zu Kontrollzwecken eine Kopie der an die Krankenkasse gesandten Rechnung. Der Pflegedienst gewährleistet dem Kunden maximale Transparenz im Hinblick auf die Abwicklung mit der Krankenkasse.

B. Häusliche Pflegeleistungen, die nicht zu den im KVG vorgesehenen Grundleistungen zählen, werden dem Kunden direkt gemäss Art. 29 des Kantonalgesetzes für Hilfsleistungen und häusliche Pflege (LACD) in Rechnung gestellt. Diese Leistungen werden auf der Grundlage der kantonalen Gebührenordnung berechnet, welche die fälligen Gebührensätze abhängig von dem steuerpflichtigem Einkommen festsetzt – die aktuellen Gebührensätze sind in Anhang C aufgeführt.

Diese Leistungen werden entsprechend des Mandats, das dem Pflegedienst SACD von der kantonalen Behörde erteilt wurde, erbracht. Die vorgesehenen Leistungen (Art und Umfang) können weder von dem Mitarbeiter, der die Leistungen erbringt, noch vom Kunden ohne vorherige Zustimmung der Leitung des Pflegedienstes geändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anspruchsberechtigte auf ergänzende Leistungen AHV/IV die Rechnung für die hauswirtschaftliche Versorgung beim zuständigen Büro der Sozialversicherungsanstalt in Bellinzona *Istituto delle Assicurazioni Sociali di Bellinzona* zusammen mit dem Ablehnungsbescheid der eigenen Krankenkasse und einer ärztlichen Bescheinigung einreichen können.

1.3 Der Pflegedienst ist verpflichtet, die Massnahmen mittels einer Bedarfsabklärung auf Grundlage der Daten zu definieren, die aus einem entsprechenden Bewertungsinstrument hervorgehen (Art. 8 KLV). Unser Pflegedienst macht hierbei Gebrauch von den Instrumenten zur Bedarfsabklärung interRAI-HC oder interRAI-HC-MH, die auf Anordnung der kantonalen Behörde und der Krankenversicherer obligatorisch sind. Die Ergebnisse dieses Bedarfsabklärungsinstruments helfen unseren Mitarbeitern, Probleme bei der Pflege zu erkennen und die jeweils besten Lösungen zu finden. Darüber hinaus wird dadurch die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern im Sozial- und Gesundheitsbereich erleichtert. Die Bedarfsabklärung erfolgt durch eine/n Krankenpfleger/in des Pflegedienstes in den ersten Wochen der Pflege und danach in regelmässigen Abständen (alle sechs Monate) direkt zuhause beim Kunden.

- 1.4 Der Pflegedienst ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu den Grund-Stundengebühren, spezielle Leistungen separat in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen u.a. eine Kilometervergütung für Botengänge und Begleitung, die Besorgung von Medikamenten, die Aufbewahrung von Schlüsseln, die Lieferung von Sanitärartikeln und Medikamenten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden (Anhang C).
- 1.5 **Mit Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments erkennt der Kunde das Vorstehende an und verpflichtet sich, die Rechnungen zum Fälligkeitstermin zu begleichen. Sofern die Krankenkasse einen Teil der erbrachten sanitären Leistungen nicht übernehmen sollte, ist der Kunde zur Zahlung des nicht anerkannten Anteils verpflichtet, soweit der Pflegedienst nicht dafür verantwortlich ist.**

2. DIENSTAUSWEIS

- 2.1 Jeder Mitarbeiter, der den Kunden zuhause aufsucht, verfügt über einen Dienstausweis, der ihn als SCuDo-Mitarbeiter legitimiert. Im Zweifelsfall nehmen Sie bitte Kontakt mit der Verwaltung des Pflegedienstes auf.

3. ANWESENHEIT DES KUNDEN

- 3.1 **Während des Einsatzes des Pflegedienstmitarbeiters ist die Anwesenheit des Kunden erforderlich, ausser in berechtigten oder vereinbarten Ausnahmefällen.**

4. SCHADENSFÄLLE

- 4.1 Der Pflegedienst verfügt über eine Haftpflichtversicherung.
- 4.2 Die Pflegedienstmitarbeiter sind nicht verantwortlich für ggfs. auftretende Schäden oder Defekte an Geräten, Wäsche und Hausrat, die durch Verschleiss verursacht wurden oder bereits zuvor bestanden.

5. KÜNDIGUNG VON LEISTUNGEN, UNVEREINBARE ABWESENHEIT UND MASSNAHMEN

- 5.1 Die Leistungen des Pflegedienstes können von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Die Kündigung durch den Pflegedienst muss mit schriftlicher Begründung erfolgen.
- 5.2 Wenn eine geplante Massnahme nicht durchgeführt werden kann, muss der Kunde den Pflegedienst mindestens 24 Stunden im Voraus darüber informieren. Andernfalls wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 60.- Franken berechnet. Von der Rechnungsstellung wird abgesehen, wenn die Massnahme aus unvorhersehbaren Gründen, für die der Kunde nicht verantwortlich ist, entfällt (z.B. unvorhersehbare Abwesenheit wegen Einweisung in ein Krankenhaus).
- 5.3 Der Pflegedienst ist bestrebt, die Massnahmen gemäss den Bedürfnissen des Kunden und nach funktionellen Gesichtspunkten zu organisieren. Grundsätzlich bemüht sich der Pflege-

dienst, dem Kunden Mitarbeiter als feste Bezugspersonen zuzuweisen. Unter Berücksichtigung organisatorischer Aspekte und der Dienstschichten hat der Kunde jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Leistungen nur von diesen Pflegedienstmitarbeitern ausgeführt werden. Die Planung der täglichen Arbeit kann sich infolge unvorhergesehener Ereignisse bei den Einsätzen oder der Mobilität im Gebiet ändern. Soweit möglich, informieren die Mitarbeiter den Kunden, wenn sich der Einsatz um mehr als 15 Minuten verschiebt.

6. TRANSPORTE

- 6.1 Grundsätzlich ist es dem Personal nicht gestattet, den Kunden im Fahrzeug für private Zwecke mitzunehmen (Einkäufe persönlicher Art, Arztbesuche, etc.). Eventuelle Ausnahmen müssen von der Leitung des Pflegedienstes überprüft und genehmigt werden (siehe Punkt 1.4).

7. AUSZUBILDENDE, SCHÜLER UND PRAKTIKANTEN

- 7.1 Unser Pflegedienst bildet Mitarbeiter im Sozial- und Gesundheitsbereich aus. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass unsere Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit von Schülern oder Praktikanten, die sich in Ausbildung befinden, begleitet werden. Diese beteiligen sich aktiv beim Erbringen der Leistungen auf der Grundlage der jeweils erworbenen Kompetenzen und unter der Aufsicht unseres Pflegepersonals. Die Auszubildenden sind zu Diskretion und Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

8. HILFSMITTEL

- 8.1 Wenn sich bei der Bedarfsabklärung der Einsatz von Hilfsmitteln als nötig erweist (Hebevorrichtung, elektrisch verstellbares Bett, ergonomische Produkte), um eine sichere und qualitativ angemessene Leistung zu gewährleisten, wird der Kunde gebeten, sich entsprechend einzurichten. Das Pflegepersonal kann jederzeit Auskunft über den Gebrauch und die Finanzierung solcher Hilfsmittel geben.
Wenn der Aufforderung, sich die notwendigen Hilfsmittel zu besorgen, nicht entsprochen wird, kann der Pflegedienst die Möglichkeit in Erwägung ziehen, die Leistung nicht zu erbringen.

9. MASSNAHMEN DURCH ANDERE DIENSTLEISTER

- 9.1 Gemäss des Kantonalgesetzes über Hilfsleistungen und häusliche Pflege ist der Pflegedienst verpflichtet, eine qualitativ angemessene und wirtschaftliche Pflege zu gewährleisten und ist für die Koordinierung der Dienstleistungen verantwortlich. Deswegen obliegt es dem Kunden, den Pflegedienst rechtzeitig darüber informieren, sofern auch Massnahmen durch andere Dienstleister erbracht werden (Spitex-Leistungen, selbständige Krankenpfleger, Tagesstrukturen usw.). Bei Nichtbeachtung werden ggfs. von der Krankenkasse nicht anerkannte Leistungen dem Kunden direkt in Rechnung gestellt.
- 9.2 Gemäss des Kantonalgesetzes über Hilfsleistungen und häusliche Pflege (Art. 20¹ und 21² LACD) ist der Pflegedienst berechtigt, mit anderen Dienstleistern im Gebiet zusammenzuarbeiten und mit diesen (Krankenschwestern, private Spitex-Dienste, Spada usw.) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen zu treffen. Der Pflegedienst informiert den Kunden im Voraus über solche Zusammenarbeit, auf Wunsch in detaillierter Form. Der Pflegedienst ist verpflichtet, die Qualität der von diesen Organisationen erbrachten Leistungen zu überprüfen.

10. REKLAMATIONEN UND BESCHWERDEN

- 10.1 Es ist jederzeit möglich, Beschwerden und Einwände zu den erbrachten Leistungen bei der Geschäftsleitung des Pflegedienstes einzureichen. (Zu diesem Zweck können Sie auch das Formular "Verbesserungen sind unser Ziel", das Sie während des ersten Besuches erhalten, verwenden). Wenn der Kunde es wünscht, kann der Bescheid schriftlich erfolgen.
- 10.2 Bezugnehmend auf alle von der Geschäftsleitung des Pflegedienstes verfassten Bescheide kann der Kunde einen formellen Beschluss verlangen.
- 10.3 Gegen den formellen Beschluss über die Erbringung von Hilfsleistungen und häuslicher Pflege gemäss LACD kann beim Ministerium für Gesundheit und Soziales Beschwerde eingelegt werden.
- 10.4 Für alle anderen Bereiche gilt das kantonale Gesetz über Verwaltungsverfahren.
- 10.5 Falls der Kunde der Auffassung ist, dass seine eigenen verwaltungsmässigen/finanziellen Rechte verletzt wurden, kann dieser schriftlich Klage beim Amt für ältere Menschen und häusliche Pflege *Ufficio degli anziani e delle cure a domicilio, Stabile Ottavia, 6500 Bellinzona*, einreichen. Falls er der Auffassung ist, dass seine Rechte als Patient/Leistungsempfänger verletzt wurden, kann er sich an die Kommission für Gesundheitsüberwachung *Commissione di Vigilanza Sanitaria, Via Orico 5, 6500 Bellinzona*, wenden.

für den Häuslichen Pflegedienst im Bezirk Lugano
SCUDO

Die Geschäftsleitung

Der/die Unterzeichnete bestätigt, das Vorstehende verstanden zu haben, und erklärt, die vorgenannten Bedingungen zu akzeptieren.

KUNDE

Familienname, Vorname:

VERTRETER (falls nicht der Leistungsempfänger)

Familienname, Vorname:

Gesetzl. Status (z.B. Beistand, Angehöriger usw.)

Ort und Datum: Unterschrift:

ZUSTIMMUNG ZUR ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Vorbemerkung

Der Datenschutz dient dem Schutz der Privatsphäre und Persönlichkeit jeder Person. In dieser Hinsicht ist es die Aufgabe und Pflicht des Pflegedienstes, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Privatsphäre des Kunden und seine Daten geschützt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Kunden bewusst, dass die Daten, die seine Gesundheit betreffen, Bestandteil seiner Patientenakte sind. Es handelt sich hierbei um vertrauliche Daten, die den Geheimhaltungsvorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches, dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem Datenschutzgesetz unterliegen. **Der Kunde hat zu jeder Zeit das Recht auf Einsichtnahme in seine Patientenakte.**

Autorisierter Datentransfer an Dienstleister im Sozial- und Gesundheitsbereich

Gemäss des Kantonalgesetzes über Hilfsleistungen und häusliche Pflege (Art. 11 LACD) muss sich der Pflegedienst an der Koordinierung von Massnahmen für ambulante Hilfsleistungen und häusliche Pflege und Beratung vor Ort beteiligen. Aus diesem Grund **autorisiere ich mit meiner untenstehenden Unterschrift den Pflegedienst, die Daten aus meiner Krankenakte an verschiedene Akteure im Sozial- und Gesundheitsbereich weiterzuleiten (beispielsweise an den behandelnden Arzt, ambulante Dienste, Spitäler etc.) und befreie den Pflegedienst und seine Mitarbeiter zu diesem Zweck ausdrücklich von der Geheimhaltungsverpflichtung.** Es versteht sich, dass die Weiterleitung dieser Daten durch den Pflegedienst nicht generell erfolgt, sondern auf die Informationen beschränkt bleibt, die für die Gewährleistung der korrekten Hilfsleistungen und häuslichen Pflege oder zur Koordination notwendig sind.

Datenübermittlung an den Vertrauensarzt der Krankenkasse

Das Bundesgesetz KVG erteilt den Krankenversicherern das Recht auf Einsichtnahme in die persönliche Patientenakte des Patienten/Leistungsempfängers mit dem Ziel, die Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Relevanz der geleisteten Pflege zu überwachen (Art. 42, 57 und 84 KVG). Aus diesem Grund **ermächte ich mit meiner untenstehenden Unterschrift den Pflegedienst, die Daten aus meiner Krankenakte an den Vertrauensarzt und/oder das Krankenpflegepersonal, die von der Krankenversicherung beauftragt wurden, auf Antrag weiterzuleiten, und befreie den Pflegedienst und seine Mitarbeiter zu diesem Zweck ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht.** Es versteht sich, dass die Weiterleitung dieser Daten an die Krankenkasse durch den Pflegedienst nicht generell erfolgt, sondern sich auf Daten in dem gesetzlich vorgesehen Umfang, auf Einzelfälle und auf begründeten Antrag des Versicherers beschränkt.

Datenübermittlung an das Kantonsarztamt

Ab 1. Januar 2011 wurde das **Kantonsarztamt** beauftragt, bei allen Pflegediensten für Hilfsleistungen und häusliche Pflege, die im Kantonsgebiet tätig sind, die vom Pflegedienst dem Kunden angesetzte Stundenzahl für Leistungen auf Richtigkeit zu überprüfen. Diese Stellungnahme ist konsultativ und nicht massgebend. Mit meiner untenstehenden Unterschrift ermächte ich den Pflegedienst, die Daten aus meiner Patientenakte an das Kantonsarztamt weiterzuleiten, damit diese Überprüfung durchgeführt werden kann. Die Datenübertragung ist auf den oben genannten Umfang beschränkt.

Ermächtigung der Krankenkasse und des Kantonsarztes	<p><input type="checkbox"/> Ja, ich ermächtige den Pflegedienst, die Daten aus meiner Patientenakte an die medizinischen Vertreter meiner Krankenkasse auf den oben genannten Umfang beschränkt weiterzuleiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, ich ermächtige den Pflegedienst nicht, die Daten aus meiner Patientenakte an die medizinischen Vertreter meiner Krankenkasse weiterzuleiten. Ich bin mir bewusst, dass bei einer negativen Antwort der Krankenversicherer die Übernahme der Leistungen aussetzen kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, ich ermächtige den Pflegedienst, die Daten aus meiner Patientenakte an die Mitarbeiter des Kantonsarztes auf den oben genannten Umfang beschränkt, weiterzuleiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, ich ermächtige den Pflegedienst nicht, die Daten aus meiner Patientenakte an die Mitarbeiter des Kantonsarztes weiterzuleiten.</p>
Übermittlung von Daten zu Kontrollzwecken	<p>Im Rahmen der Beurteilung seiner Tätigkeit in soziosanitärer und wirtschaftlicher Hinsicht (Art. 9 Abs. 1 Bst. I Gesetz über häusliche Versorgung und Pflege), unterliegt SCuDo regelmässigen Qualitätskontrollen in Bezug auf die geleistete Pflege und die Zufriedenheit der Nutzer des Pflegedienstes. Diese Kontrollen erfolgen prinzipiell auf der Grundlage der Beurteilungen durch die Kunden. Zur Gewährleistung von Qualität und Unabhängigkeit der Kontrollen kann der Kanton externe Stellen mit der Kontrolle beauftragen (z.B. SUPSI), nach vorheriger Unterzeichnung einer Vereinbarung zum Schutz personenbezogener Daten (Art. 16 Datenschutzgesetz). Diese Vereinbarung garantiert u.a. die Anonymität der Untersuchungsergebnisse (Art. 15 Datenschutzgesetz). Die Auslagerung des Auftrags setzt die Weiterleitung personenbezogener Daten der Kunden (Familienname, Vorname, Adresse) an die externe Stelle voraus. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten aus dem soziosanitären Bereich an Dritte setzt für jeden Auftrag die Entbindung vom Berufsgeheimnis voraus (Kombination Gesundheitsgesetz Art. 20, 54 Abs. 1 Bst. b und Strafgesetzbuch Art. 321).</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, ich ermächtige SCuDo, meinen Familiennamen, Vornamen und meine Adresse an externe Stellen, die vom Kanton mit der Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die erbrachten Pflegeleistungen und die Zufriedenheit der Kunden beauftragt wurden, weiterzuleiten;</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, ich ermächtige SCuDo nicht, meinen Familiennamen, Vornamen und meine Adresse an externe Stellen, die vom Kanton mit der Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die erbrachten Pflegeleistungen und die Zufriedenheit der Kunden beauftragt wurden, weiterzuleiten.</p>
Widerrufsrecht	<p>Der Pflegedienst hat mich darüber informiert, dass ich diese Zustimmung jederzeit widerrufen kann und dass ich das Recht habe, jederzeit der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Übermittlungspflichten.</p>
Mitteilung der Steuerdaten	<p>Die Steuerdaten, die als Grundlage für die Berechnung der Stundensätze dienen, werden ständig gemäss der Angaben des Kunden oder der zuständigen Behörden aktualisiert. Wenn es plötzliche Änderungen des steuerlichen Status eines Kunden gibt, bitten wir diesen, uns die neuen Steuerdaten umgehend mitzuteilen. Eine Anpassung der Stundensätze erfolgt in dem Monat, in dem wir die neuen Daten erhalten. Es ist hingegen nicht möglich, diese rückwirkend auf bereits ausgestellte Rechnungen geltend zu machen.</p>

ANSPRECH- PARTNER	Familienname.....Vorname.....
	AdressePLZ.....Ort.....
	Telefonnr. (mobil)E-Mail.....

<p><u>KUNDE</u></p> <p>Familienname, Vorname:</p> <p>VERTRETER (falls nicht der Leistungsempfänger)</p> <p>Familienname, Vorname:</p> <p>Gesetzl. Status (z.B. Beistand, Angehöriger usw.)</p> <p>.....</p> <p>Ort und Datum: Unterschrift:</p>

ANLAGE B

VORSORGEAUFTRAG, PATIENTENVERFÜGUNG

Vorbemerkung

Am 1. Januar 2013 trat die Gesetzesänderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Erwachsenenschutz, zum Personenrecht und zum Abstammungsrecht in Kraft. Jede handlungsfähige Person (Art. 17 ZGB), d.h. die volljährig und urteilsfähig ist und nicht unter umfassender Beistandschaft steht, kann ein Dokument vorbereiten, einen sogenannten **Vorsorgeauftrag**, in der eine Person bestimmt wird, die sich um die Wahrung ihrer Interessen im Falle der Urteilsunfähigkeit kümmert (Art. 360 ZGB). Jeder kann ferner eine Person bestimmen, die über medizinisch-pflegerische Massnahmen in seinem Namen im Falle der Urteilsunfähigkeit entscheidet (therapeutischer Vertreter) (Art. 370 ZGB).

Medizinische Verfügungen

Der Kunde (oder sein Vertreter) erklärt:

- Ja**, es existiert eine vom Kunden verfasste Patientenverfügung
- Nein**, es existiert keine vom Kunden verfasste Patientenverfügung
- Es ist nicht bekannt**, ob eine vom Kunden verfasste Patientenverfügung existiert

Therapeutischer Vertreter: Eine Person, die bestimmt wurde, über medizinisch-pflegerische Massnahmen zu entscheiden (*Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Zustellungsanschriften*):

.....
.....

Anmerkung: Wurde kein Vertreter bestimmt, wird gemäss Art. 378 ZGB verfahren.

KUNDE

Familienname, Vorname:

VERTRETER (falls nicht der Leistungsempfänger)

Familienname, Vorname:

Gesetzl. Status (z.B. Beistand, Angehöriger usw.)

.....

Ort und Datum: Unterschrift:

ANLAGE C

GEBÜHRENLISTE

TABELLE A

Gebühren für KVG-Leistungen

Leistungen gemäss KLV Art. 7, Abs. 2, Bst. a, b, c

Stundensätze für Leistungen zulasten der Krankenkasse <i>Gültig ab: 01.01.2020</i>	
Beratung und Einweisung	76.90 CHF/Std.
Untersuchung und Pflege	63.00 CHF/Std.
Grundpflege	52.60 CHF/Std.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt in Einheiten zu jeweils 5 Minuten.

TABELLE B

Gebühren für hauswirtschaftliche Leistungen

Steuerpflichtiges Einkommen (Stufen)		Stundensatz
0	25'000	25.00
25'001	30'000	27.00
30'001	35'000	30.00
35'001	40'000	33.00
40'001	50'000	36.00
50'001	60'000	40.00
60'001	70'000	44.00
70'001	mehr	50.00

TABELLE C

Weitere spezielle Leistungen

Rechnungsstellung an den Kunden

Beschreibung	Preis in CHF
Abholung, Lieferung von Medikamenten und anderem Material	20,00 / pro Lieferung
Regelung finanzieller Angelegenheiten	20,00 / pro Einsatz
Ablehnung einer Leistung	67,00 / Stunde
Abwesenheit des Kunden, die nicht 24 Stunden vorher angekündigt wurde	60,00 / forfait
Pflegedienstleistungen für ausländische Kunden, die sich vorübergehend im Tessin aufhalten	124,70 / Stunde
Hauswirtschaftliche Versorgung von ausländischen Kunden, die sich vorübergehend im Tessin aufhalten	55.00 / Stunde
Badewannenaufsatz zur Körperpflege	89.00 / pro Aufsatz
Diverse Sanitärartikel	Je nach Artikel

ANLAGE D

WEITERE ORGANISATIONEN IM GEBIET, AN DIE ICH MICH WENDE

- AAPI/OCST, ältere Menschen, Menschen im Ruhestand
- ALTAIR
- Vereinigung *Il Centro*
- Vereinigung *Hospice Ticino*
- Vereinigung *Spada*
- Vereinigung *Triangolo*
- ATTE, Vereinigung für ältere Menschen
- Rotes Kreuz – Abteilung Sottoceneri
- FTIA, Tessiner Verband zur Eingliederung von behinderten Menschen
- Lega ticinese contro il cancro* (Tessiner Liga gegen Krebskrankheiten)
- Pro Infirmis
- Pro Senectute
- Società svizzera sclerosi multipla* (Schweizerische Gesellschaft für Multiple Sklerose)
- Trasporti Croce Rossa Svizzera* (Rotes Kreuz, Transporte Schweiz)
- UNITAS
- Sonstiges (bitte angeben)